

## Nachtrag V zum Geschäftsreglement des Stadtparlaments

vom 14. September 2004<sup>1</sup>

vom 15. September 2015

- I. Das Geschäftsreglement des Stadtparlaments vom 14. September 2004<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:
- Bestand Art. 7  
Das Stadtparlament wählt zu Beginn der Amtsdauer folgende ständige Kommissionen:  
a) die Geschäftsprüfungskommission mit 11 Mitgliedern;  
b) die Liegenschaften- und Baukommission mit 11 Mitgliedern;  
c) die Werkkommission mit 11 Mitgliedern;  
d) die Bildungskommission mit 11 Mitgliedern;  
e) die Kommission Soziales und Sicherheit mit 11 Mitgliedern.
- Liegenschaften- und Baukommission Art. 9  
<sup>1</sup> Die Liegenschaften- und Baukommission prüft die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Grundstücksgeschäfte; sie prüft zudem die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte in den Bereichen der Raumplanung, der Verkehrsplanung und des Bauens.  
<sup>2</sup> Als Liegenschaftenkommission entscheidet sie gemäss Art. 42 Ziff. 1 bis 3 der Gemeindeordnung<sup>2</sup> über die Zustimmung zu Beschlüssen des Stadtrats über den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens und die Erteilung entgeltlicher Baurechte. Für die Zustimmung ist eine Mehrheit von acht Stimmen erforderlich.
- Werkkommission Art. 10  
Die Werkkommission prüft die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte in den Bereichen Ver- und Entsorgung, öffentlicher Verkehr und Umweltschutz.
- Bildungskommission Art. 11  
Die Bildungskommission prüft die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte in den Bereichen Bildung, Jugend, Sport und Freizeit.
- Kommission Soziales und Sicherheit Art. 12  
Die Kommission Soziales und Sicherheit prüft die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte in den Bereichen Soziales und Sicherheit.
- Erstinformationsrecht Art. 33  
<sup>1</sup> Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit über Vorlagen an das Stadtparlament nach Möglichkeit erst, wenn diese Vorlagen den Mitgliedern zugestellt worden sind.  
<sup>2</sup> Dies gilt nicht für Vorstösse, die eingereicht werden, wenn zum Inhalt des Vorstosses die Medien bereits berichtet haben.

<sup>1</sup> sRS 151.1

<sup>2</sup> sRS 111.1

Art. 68 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Stellungnahme des Stadtrats zur Erheblicherklärung erfolgt schriftlich spätestens mit der Einladung zur drittfolgenden Sitzung. Diese Anträge des Stadtrates werden von der zuständigen Kommission vorberaten.

Art. 79 Abs. 3

<sup>3</sup> Eine Diskussion findet auf Antrag jedes Mitgliedes statt, wenn ein solcher von 15 Mitgliedern unterstützt wird.

Art. 86 Abs. 3

<sup>3</sup> Wird sowohl Antrag auf Nichteintreten als auch Antrag auf Rückweisung gestellt, wird zuerst über den Antrag auf Nichteintreten abgestimmt; wird dieser abgelehnt, wird über den Antrag auf Rückweisung abgestimmt. Wird auch dieser abgelehnt, wird Eintreten festgestellt.

Art. 105 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Aufzeichnungen werden in der Stadtkanzlei aufbewahrt und können dort abgehört werden. Sie werden zudem öffentlich zugänglich gemacht.

I. Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

St.Gallen, 15. September 2015

Im Namen des Stadtparlaments

Der Präsident:  
*Thomas Meyer*

Der Ratssekretär:  
*Manfred Linke*

